

Vorbemerkungen:

Nach § 26 Abs. 1 KrO NRW ist der Kreistag für den Erlass und die Änderung von Satzungen zuständig.

Erläuterungen:

Der neu aufgenommene Abs. 5 in § 3 der vorgenannten Satzung ermöglicht eine Reduzierung des Elternanteils an den Kosten der Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler, die an der „Offenen Ganztagschule“ an den Förderschulen für Emotionale und soziale Entwicklung des Rhein-Sieg-Kreises teilnehmen.

Er stellt damit die formale Umsetzung des in TOP 12.1 vorgeschlagenen Beschlusses dar.
Die vorgenannte Satzung vom 01.08.2005 ist als Anhang beigefügt.

Zur Sitzung des Kreistages am 14.09.2007.